

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei in Dotternhausen

Fassung vom 14.04.1992 (GR-Beschluss 06.04.1992), geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2001

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung des Gemeinde Dotternhausen.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Gemeindebücherei steht allen Einwohnern der Gemeinde Dotternhausen zur Verfügung.
- (2) Auswärtige Benutzer können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch steht ihnen nicht zu.
- (3) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Anschlag bei der Gemeindebücherei sowie durch das Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage eines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Ausweises, aus dem die Personalien und die Anschrift ersichtlich sind, an.
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. eines Erziehungsberechtigten verlangen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter anerkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift.
- (4) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Dem Benutzer werden Bücher und Zeitschriften seiner Wahl zum bestimmungsmäßigen Gebrauch überlassen. Daneben können Sprachkassetten ausgeliehen werden, hierüber entscheidet die Leitung der Gemeindebücherei im Einzelfall. Spiele und die übrigen Tonkassetten werden nicht ausgeliehen.

(2) Die Ausleihfrist beträgt bei den Medien 3 Wochen. Die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften und die als Präsenzbestand gekennzeichneten Bücher und Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.

(3) Die Leitung der Gemeindebücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihzeiten festsetzen. Vor Ablauf der Ausleihzeit kann auf Wunsch des Benutzers die Ausleihfrist um weitere drei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen sind hierbei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Die Zahl der gleichzeitig ausgeliehenen Medien kann von der Büchereileitung festgelegt werden.

(4) Sind Medien ausgeliehen, so können sie vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen wird der Leser benachrichtigt.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

(1) Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Dies entscheidet die Leitung der Gemeindebücherei im Einzelfall je nach Arbeitsanfall.

(2) Der Benutzer trägt die für diese Vermittlung anfallenden Auslagen.

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Das An- und Unterstreichen von Textzeilen in den Büchern ist zu unterlassen. Reparaturen an den Medien dürfen nicht vom Benutzer vorgenommen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleiherung zu melden. Kassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

(4) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haften für ihre Kinder.

§ 7

Gebühren, Versäumnisentgelt, Auslagenersatz, Ersatz

(1) Die Benutzung der Gemeindebücherei und die Entleihung von Büchern und Zeitschriften für die Dauer der regulären und der auf Antrag verlängerten Ausleihfrist ist gebührenfrei. Für die Sprachkassetten wird eine Gebühr in Höhe von 0,60 € je Ausleihung erhoben.

Wird die Ausleihfrist überschritten, so ist für jede ausgeliehene Medieneinheit ein Versäumnisentgelt von 0,60 € für die erste abgelaufene Woche, ein Versäumnisentgelt von 1,20 € für die zweite abgelaufene Woche und ein Versäumnisentgelt von 2,40 € ab der dritten abgelaufenen Woche für jede weitere Woche des Versäumnisses nach dem festgesetzten Rückgabetermin zu bezahlen. Das Versäumnisentgelt wird nebeneinander erhoben. Das Versäumnisentgelt beträgt bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr jeweils das halbe Versäumnisentgelt.

(2) Der Benutzer wird nach Überschreiten der Ausleihfrist schriftlich gemahnt. Gibt der Benutzer die entliehenen Medien trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht ab, ist die Leitung der Gemeindebücherei berechtigt, für die vierte und letzte Mahnung einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 2,40 € zu erheben. Dieser Auslagenersatz wird zusätzlich zu dem entstandenen Versäumnisentgelt erhoben.

(3) 6 Wochen nach Überschreiten der Ausleihfrist werden die Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für den Botengang ist zusätzlich ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 6,00 € zu bezahlen. Werden Botengänge über das Gemeindegebiet hinaus erforderlich, werden zusätzlich weitere anfallende Auslagen in Rechnung gestellt.

Ist eine Abholung nicht möglich, wird eine Medienersatzrechnung gestellt. Für die Ausfertigung der Medienersatzrechnung ist ein zusätzlicher pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 3,00 € zu bezahlen.

(4) Gebühren, Versäumnisentgelte, Auslagenersätze und Ersätze werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der Gemeindebücherei. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder gesamtschuldnerisch.

§ 9 Hausordnung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei gelten folgende besondere Regelungen:

1. In allen Räumen der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört oder behindert.
2. Taschen, Mappen und dergleichen sind in den vorhandenen Taschenschränken einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen
3. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
4. Tiere dürfen nicht mit in die Gemeindebücherei gebracht werden.
5. Die Anweisungen des Personals der Gemeindebücherei sind für alle Benutzer verbindlich. Das Hausrecht übt die Leitung der Gemeindebücherei aus.
6. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Personals der Gemeindebücherei verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.